

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderat  
vom 02. Dezember 1997**

Lfd. Nr.	Anwesend	Dafür	Dagegen	
07	21	21	0	<p>Der Gemeinderat beschließt, folgende Verordnung zu erlassen.</p> <p>Verordnung über Anschläge in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Sauerlach</p> <p>Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt die Gemeinde Sauerlach folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Anschläge</b></p> <p>(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie öffentlicher Gebäude und Einrichtungen und deren Zugänge und das Bahnhofsgebäude mit Umgriff und Abgänge dürfen Anschläge nur an den von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Flächen angebracht werden.</p> <p>(2) An den jeweiligen Anschlagtafeln der Gemeinde Sauerlach dürfen jeweils nur ein Plakat pro Veranstaltung angebracht werden.</p> <p>(3) Das Überkleben von Plakaten, deren Veranstaltungstermin noch nicht abgelaufen ist, ist verboten.</p> <p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen</b></p> <p>(1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sauerlach Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Frist gewährleistet ist.</p> <p>(2) Es werden</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin</p> <p>von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befreit.</p>

(3) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakataufstellung ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach den betreffenden Veranstaltungen entfernt sein.

### § 3

#### Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt oder hierbei gegen Inhaltsbestimmungen einer Ausnahme nach § 2 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.



Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Sauerlach, 03. Dezember 1997  
Gemeinde Sauerlach

  
Walter Gigl  
1. Bürgermeister